



Reglement über die Nutzung des Hafenkrans im Föhnhafen Brunnen (Kranreglement)

Sammlung der Erlasse Nr. 6.2.2

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Betriebsvorschriften	3
II.	Gebühren	3
Art. 2	Tarifordnung	3
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 3	Widerhandlungen gegen das Kranreglement	3
Art. 4	Inkrafttreten	3

Reglement über die Nutzung des Hafenkrans im Föhnhafen Brunnen (Kranreglement)

I. Allgemeines

Art. 1 Betriebsvorschriften

- 1 Folgende Personen dürfen den Kran bedienen:
 - a) Hafenmeisterin, Hafenmeister
 - b) Personen mit Bewilligung der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters
- 2 Die Benützung des Krans ist im Voraus bei der Hafenmeisterin, beim Hafenmeister anzumelden. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Bedienung.
- 3 Für die Bedienung sind die vom Hersteller herausgegebenen Betriebsvorschriften sowie die Weisungen der SUVA einzuhalten. Die unter Abs. 1 Bst. b erwähnten Personen dürfen den Kran nur bedienen, wenn sie die Nachweise über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und eine Instruktion durch die Hafenmeisterin, den Hafenmeister erbringen. Für Schäden an Boot oder Kran, die aus einer fehlerhaften Bedienung durch diese Personen resultieren, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 4 Betriebsstörungen, Beschädigungen und dgl. meldet die Hafenmeisterin, der Hafenmeister dem Geschäftsfeld Bau.
- 5 Nach jeweiligem Nutzungsende ist der Kran in die Ruheposition zu fahren und die Scherentraverse auf die Lagerböcke zu legen. Anschliessend ist der Kran abzuschliessen.
- 6 Boote müssen immatrikuliert und mit einem Kennzeichen beschildert sein. Nicht beschilderte Boote haben keinen Anspruch auf eine Ein- oder Auswasserung.
Die maximalen Kranzuglasten sind zwingend einzuhalten. Diese betragen:
 - a) mit Joch max. 5. t
 - b) ohne Joch max. 6. t

II. Gebühren

Art. 2 Tarifordnung

- 1 Für die Benützung werden folgende Gebühren (inkl. MWST) erhoben:
 - a) Im Föhnhafen Brunnen auf gemeindeeigenen Plätzen stationierte Boote
Ein- oder Auswassern: CHF 50.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
Mast stellen oder legen: CHF 30.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - b) Übrige in der Gemeinde Ingenbohl stationierte Boote
Ein- oder Auswassern: CHF 100.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
Mast stellen oder legen: CHF 60.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - c) Ausserhalb der Gemeinde Ingenbohl stationierte Boote
Ein- oder Auswassern: CHF 150.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
Mast stellen oder legen: CHF 90.00, für einen Zeitaufwand von 30 Minuten
 - d) Bei Regatten kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen
- 2 Falls der Kran länger als 30 Minuten bedient werden muss, ist die Hafenmeisterin, der Hafenmeister für jede weitere angebrochene Viertelstunde mit CHF 25.00 zu entschädigen.
- 3 Massgebend für die Kranbedienzeit ist der vereinbarte Zeitpunkt, d.h. allfällige nicht von der Hafenmeisterin, vom Hafenmeister verursachte Wartezeiten müssen voll entschädigt werden.
- 4 Am Hafenkran ist eine Waaguhr installiert. Beim Ein- resp. Auswassern von Booten kann davon unentgeltlich Gebrauch gemacht werden. Das separate Wägen von Booten untersteht der Tarifordnung gemäss Art. 2. Abs. 1 vorstehend.
- 5 Die Bezahlung der Gebühren erfolgt vorwiegend bargeldlos und ausschliesslich in Anwesenheit der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters. Für jede Kranbenützung, bei welcher die Gebühren bar bezahlt werden, muss eine fortlaufend nummerierte Quittung ausgestellt werden. Mit dem Geschäftsfeld Finanzen ist quartalsweise abzurechnen.

III. Schlussbestimmungen

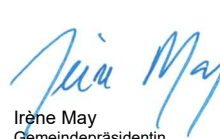
Art. 3 Widerhandlungen gegen das Kranreglement

- 1 Sofern in diesem Reglement keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gilt die Hafenordnung.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit dem sofortigen Entzug des Schlüssels für den Kran geahndet.

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement für die Nutzung des Hafenkrans im Föhnhafen Brunnen (Kranreglement) wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2026 genehmigt. Es tritt per 1. Juni 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Reglement für die Nutzung des Hafenkrans im Föhnhafen Brunnen (Kranreglement) wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irene May
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber